

Federführung: 70 - Bauen und Umwelt	Datum: 12.10.2015
Produkt: 90.20 Straßenreinigung/Winterdienst	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	05.11.2015	Entscheidung

Straßenreinigung und Winterdienst - Stichweg von der Süringstraße ausgehend parallel zur Schüppenstraße / Antrag der FDP-Fraktion vom 15.09.2015

Beschlussvorschlag 1

Es wird beschlossen, den Stichweg, der von der Süringstraße ausgehend parallel zur Schüppenstraße zur Kupferpassage verläuft, in die Straßenreinigungs-kategorie 2 (bisher: 6) sowie in den Winterdienst aufzunehmen.

Beschlussvorschlag 2

Es wird beschlossen, den Abschnitt „Süringstraße (Hofweg zw. Nr. 1 und 3 und Hofweg zw. Nr. 20 u. 24) vom bisherigen Reinigungstyp 6 (Anliegerreinigung) in den Reinigungstyp 3 (zweimalige Reinigung je Woche) umzuwandeln und nicht in den Winterdienstplan des Baubetriebshofes aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zu ändern.

Sachverhalt

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 21.03.2003 hat die Hofwege der Süringstraße zwischen den Hausnummern 1 und 3 sowie 20 und 24 dem Reinigungstyp 6 (Anliegerreinigung) zugeordnet.

Die FDP-Fraktion beantragt den erstgenannten der beiden Wege in den Reinigungstyp 2 umzuwandeln und in den Winterdienstplan aufzunehmen.

Grundsätzlich obliegt die Reinigungsverpflichtung für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach § 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW den Gemeinden.

Sofern die Gemeinde die Reinigung durchführt, kann sie von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben (§ 3 Straßenreinigungsgesetz NRW).

Die Kommunen müssen die Reinigung jedoch nicht selbst durchführen, sondern sie dürfen sie unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anlieger übertragen. Die Gemeinden können die Reinigung der Gehwege durch Satzung den Eigentümern der an die Gehwege grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Straßenreinigungsgesetz

NRW). Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann man die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straße grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung des Verkehrs zumutbar ist. Der rechtfertigende Gedanke besteht darin, dass die Eigentümer wegen der engen räumlichen Nähe ihres „angrenzenden“ Grundstücks zur Verkehrsfläche von der gereinigten Straße besonders profitieren.

Die Verkehrsverhältnisse der beiden Hofwege lassen generell eine Übertragung auf die Eigentümer der an die Straße grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke zu. Die Flächen werden überwiegend von Fußgängern frequentiert. Eine Gefahr bei der Durchführung der Reinigung besteht nicht.

Die FDP-Fraktion beantragt „den Stichweg, der von der Süringstraße ausgehend parallel zur Schuppenstraße zur Kupferpassage verläuft, in die Straßenreinigungsklasse 2 (bislang: 6)“ aufzunehmen. Dem Straßenreinigungstyp 2 sind fast ausschließlich Straßen zugeordnet, deren Rinnen wöchentlich (im Herbst 2 x wöchentlich) mit einer Großkehrmaschine gekehrt werden. Dieses Reinigungsintervall ist für die angesprochenen Hofwege nicht geeignet und technisch nicht realisierbar.

Sofern die Reinigung zukünftig durch die Stadt Coesfeld erfolgen sollte, schlägt die Verwaltung folgendes Reinigungsintervall vor.

Die Hofwege könnten analog zur Straße „Pfauenwinkel“ dem Reinigungstyp 3 (zweimal wöchentliche Reinigung mit der Kleinkehrmaschine sowie unterstützende Handreinigung – um auch die verwinkelten Ecken erreichen zu können) zugeordnet werden. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke würden zu einer Benutzungsgebühr in Höhe von aktuell 1,25 €/ je lfd. Meter veranlagungsfähiger Grundstücksseite herangezogen (siehe § 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 21.03.2003).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Reinigung nur auf den städtischen (gelben) Flächen erfolgt. Bei den markierten blauen Flächen handelt es sich um Privatgrundstücke deren Reinigung auch zukünftig durch die Grundstückseigentümer durchzuführen bzw. zu organisieren ist.

Für die 63 m² große Fläche zwischen den Grundstücken Süringstraße 20 und 22/24 hat die Verwaltung bereits Kontakt mit dem Grundstückseigentümer aufgenommen. Dieser hat signalisiert sich dem Reinigungsrythmus der Stadt Coesfeld anzuschließen, so dass dann auf der gesamten Wegefläche ein einheitliches Reinigungsbild vorhanden wäre.

Das Straßenreinigungsgesetz NRW hat auch die Winterwartung (Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte) auf die Kommunen übertragen. Dabei hat sich die Rechtsprechung inzwischen umfassend mit der Zumutbarkeit der Winterdienstverpflichtung der Kommunen befasst. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Grundsatzentscheidung von 05.07.1990 entschieden, dass die Streupflicht lediglich an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahn existiere.

Gefährliche Stellen existieren, wenn wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn man die im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten lässt. Gemeint sind beispielhaft Stellen

- an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen, die Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern,
- scharfe, unübersichtliche oder schwierig zu durchfahrende Kurven
- starke Gefällestrrecken,
- zu Glätte neigende Brücken.

Zu den genannten gefährlichen Stellen kommt für die Kommunen ein pflichtenbegrenzendes Kollektiv hinzu. Die gefährlichen Stellen müssen gleichzeitig auch verkehrswichtig sein.

Verkehrswichtig sind insbesondere verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten, vielbefahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen.

Die Hofwege erfüllen keinen der beiden Ansprüche. Sie sind weder gefährlich noch verkehrswichtig.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Hofwege nicht in den Winterdienstplan des Baubetriebshofes aufzunehmen.

Die Vorschläge der Verwaltung zur zukünftigen Straßenreinigung und zum Winterdienst sind im Beschlussvorschlag 2 zusammengefasst.

Anlagen

Antrag der FDP / Anlage I

Lageplan / Anlage II